

FH-Mitteilungen

11. April 2018

Nr. 37 / 2018



Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Bioengineering (IfB)

vom 11. April 2018

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Bioengineering (IfB) vom 11. April 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), in Verbindung mit § 10 Absatz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 9. September 2015 (FH-Mitteilung Nr. 81/2015) hat die Fachhochschule Aachen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Gegenstand des Instituts	2
§ 3 Aufgaben des Instituts	3
§ 4 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	3
§ 5 Mitglieder des Instituts	3
§ 6 Vorstand	3
§ 7 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor	4
§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Bioengineering“ und trägt die Kurzbezeichnung „IfB“.
- (2) Das IfB ist ein In-Institut der FH Aachen (Fachbereiche 3, 6 und 9) und hat seinen Sitz am Campus Jülich.
- (3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Gegenstand des Instituts

(1) Gegenstand des Instituts sind die Tätigkeiten im Bereich der

- Durchführung gemeinsamer F+E-Aktivitäten auf dem Gebiet des Bioengineering sowie die Stärkung und Weiterentwicklung nationaler/internationaler wissenschaftlicher Kooperationen (auch unter Berücksichtigung industrieller Partner);
- Unterstützung der Lehr-/Aus- und Weiterbildungsangebote der FH Aachen, insbesondere durch Einbindung der wissenschaftlich erzielten Ergebnisse;
- Durchführung von kooperativen Promotionen mit universitären Partnern.

Die Tätigkeit unterliegt den Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der FH Aachen.

(2) Das Institut ist berechtigt, alle Geschäfte und Arbeiten, die zur Durchführung des Geschäftszweckes oder im Interesse des Instituts oder der FH Aachen unmittelbar oder mittelbar erforderlich oder dienlich sind, vorzunehmen, oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dies schließt ein, sich mit anderen Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenzuschließen.

§ 3 | Aufgaben des Instituts

(1) Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere die Durchführung von Forschungsaktivitäten auf den Gebieten

- physikalischer und technischer Methoden zur Lösung von Problemen in Medizin und Biologie,
- Diagnose, Vorsorge und Therapie.

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt das Institut die Zielsetzung,

- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der FH Aachen zu fördern und durchzuführen;
- mit Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten;
- den Technologietransfer zwischen Hochschule und Industrie zu fördern;
- die optimale Nutzung von Forschungseinrichtungen dauerhaft zu sichern;
- Studierenden der FH Aachen und deren Partnerhochschulen die Durchführung von Praxissemestern, Bachelor- und Masterarbeiten sowie die Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Instituts zu ermöglichen;
- die unter Absatz 1 durchgeführten Forschungsaktivitäten zur profilierten Außendarstellung entsprechend zu veröffentlichen (Fachvorträge, Publikationen);
- die Doktorandenausbildung zu fördern bzw. zu stützen, sowie die enge Kooperation in Forschung, Entwicklung und Lehre mit Forschungseinrichtungen und Universitäten im Rahmen kooperativer Promotionen nachhaltig zu verstetigen.

(3) Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und der organisatorischen Möglichkeiten wird allen Mitgliedern und Angehörigen der FH Aachen die Gelegenheit gegeben, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten innerhalb der Aufgabengebiete des Instituts mitzuarbeiten sowie neue Projekte gemeinsam vorzubereiten.

§ 4 | Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(1) Das Institut ist auf eine wirtschaftliche Selbstständigkeit seiner Projekte und seiner Tätigkeiten angelegt. Eine weitgehende Eigenfinanzierung aus Forschungsmitteln ist anzustreben; es nutzt dabei die von den Fachbereichen zur Verfügung gestellten Räume.

(2) Institut und FH Aachen sind bemüht, in gegenseitiger Abstimmung dafür Sorge zu tragen, dass die aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Tätigkeitsgebiet des Instituts im Interesse dieser Zielsetzung über das IfB abgewickelt werden.

Die Vertretungsregelungen der Hochschule bleiben hiervon unberührt.

(3) Das Recht der FH Aachen, eigene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 | Mitglieder des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind:

- a. Mitglieder der Fachhochschule Aachen, die in eigener Verantwortung als Projektleiter und Projektleiterinnen ein Forschungs-/Entwicklungsprojekt im Institut leiten.
- b. Die den Forschungs-/Entwicklungsprojekten zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Promovenden
- c. Vom Vorstand als Mitglieder auf Zeit berufene Personen, die das Institut finanziell oder ideell maßgeblich unterstützen. Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren; Wiederberufung ist möglich.

Die Mitglieder des Instituts sind verpflichtet, ihre Projekte nach allgemein anerkannten Standards der guten wissenschaftlicher Praxis zu planen, zu steuern und zu evaluieren.

Die Mitgliedschaft im IfB wird im Zweifel vom Vorstand festgestellt.

§ 6 | Vorstand

(1) Das IfB wird von einem Vorstand von 4 Vorstandsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren geleitet. Vorstandsmitglieder sind die Professorinnen und Professoren im IfB. Im Einzelfall kann der Vorstand mit einstimmigem Votum auch ein promoviertes Institutsmitglied in den Vorstand berufen. Im Zweifel wird die Mitgliedschaft im Vorstand vom amtierenden Vorstand festgestellt. Der amtierende Vorstand besitzt ein Vorschlagsrecht für die neu zu berufenden Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstands sind aufgerufen, für das IfB in der Akquisition tätig zu sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt von den Mitgliedern.

(3) Einem Mitglied des Vorstands kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen der professoralen Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen werden.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(6) Der Vorstand ist gegenüber dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(7) Die Mitglieder des Vorstands regeln unter sich die Aufgabenverteilung.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Änderung dem Rektorat mitzuteilen.

§ 7 | Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Reihen für jeweils fünf Jahre die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor und deren oder dessen Stellvertretung. Die/Der geschäftsführende Direktorin/Direktor wird durch das Rektorat bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die/Der geschäftsführende Direktorin/Direktor vertritt das IfB und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Vertretungsbefugnis nach außen in rechtlichen Angelegenheiten bleibt hiervon unberührt. Er oder sie ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die/Der geschäftsführende Direktorin/Direktor trägt die Verantwortung für die Verwendung projektunabhängiger Mittel des Instituts und für den Einsatz des daraus finanzierten Personals.

(3) Die/Der geschäftsführende Direktorin/Direktor bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und leitet sie. Auf Antrag von mind. 2 Mitgliedern des Vorstandes hat sie oder er eine Vorstandssitzung einzuberufen. Sollten in der Vorstandssitzung Angelegenheiten besprochen werden, die einen Fachbereich oder eine andere zentrale Einrichtung der Fachhochschule Aachen berühren, so kann der Dekan oder die Dekanin des betreffenden Fachbereichs oder die Leiterin oder der Leiter der betreffenden Einrichtung zu dieser Sitzung eingeladen und angehört werden.

(4) Bei Abwesenheit der/des geschäftsführenden Direktorin/Direktors vertritt sie oder ihn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

§ 8 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29. März 2018.

Aachen, den 11. April 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann